

zunehmenden Aktivität der gesellschaftlichen Organisationen und Kollektive bei der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle wichtiger staatlicher Entscheidungen sowie in der engen und ständigen Zusammenarbeit der staatlichen Organe mit diesen Organisationen bei der Durchführung der staatlichen Aufgaben gleichermaßen zum Ausdruck.

**Aus dieser immer engeren Zusammenarbeit zu schlußfolgern, mit dem fortschreitenden sozialistischen Aufbau vollziehe sich eine allmähliche „Verstaatlichung“ der gesellschaftlichen Massenorganisationen, wäre ebenso verfehlt wie die umgekehrte Konsequenz einer fortschreitenden „Entstaatlichung“ der Gesellschaft. Beides sind beliebte Vokabeln der antikommunistischen Propaganda, wobei die erstere als Vorwurf gegen den Sozialismus, letztere aber als „Empfehlung“ für seine angeblich erforderliche „Demokratisierung“ benutzt wird.**

**Beispielsweise qualifiziert K. Loewenstein die breite und freiwillige massenpolitische Aktivität im Rahmen der Nationalen Front der DDR und ihrer Ausschüsse als „Zwangsintegration“ der Bürger.<sup>23</sup>**

In Wirklichkeit zeigt gerade dieses zunehmende Zusammenwirken der staatlichen Organe und der gesellschaftlichen Massenorganisationen der Werktätigen in den sozialistischen Ländern, in welchem Umfang der Staat tatsächlich die sozialen Grundinteressen der werktätigen Massen in seiner praktischen Politik verkörpert und verwirklicht. Andererseits zeigt sich, auf welchem breiten Fundament freiwilliger und bewußter gesellschaftlicher Aktivität der Massen er sich bei der Verwirklichung seiner Politik stützen kann, ein soziales Fundament, das sich mit dem fortschreitenden sozialistischen Aufbau immer mehr erweitert, weil mit dem Wachstum der Bewußtheit der Massen, der Erkenntnis der Übereinstimmung der Staatspolitik mit ihren eigenen Interessen auch ihre persönliche gesellschaftliche Aktivität wächst und so die „Staatsangelegenheiten“ immer mehr zu ihren eigenen Anliegen werden. In den Verfassungen der sozialistischen Staaten sowie in anderen Gesetzen sind umfassende Rechte der gesellschaftlichen Organisationen bei der Mitwirkung an staatlichen Entscheidungen festgelegt (vgl. z. B. Art. 7, 8, 24, 48, 100 Verfassung der UdSSR, Art. 5, 21, 22, 44, 45, 46, 65, 81, 87 Verfassung der DDR).

Der sozialistische Staat ist ferner auch deshalb Hauptinstrument, weil er als Eigentümer der Hauptmasse materieller Güter, des Volkseigentums, dessen rationelle und planmäßige Nutzung und damit dessen fortwährende erweiterte Reproduktion organisiert. Die Arbeiterklasse und ihre Verbündeten, das werktätige Volk, können Volkseigentum nur in Form des staatlich-sozialistischen Eigentums bilden, nutzen, mehren und verteilen.

**Daher wendete sich Lenin dagegen, das staatlich-sozialistische Eigentum in das Eigentum von Produzentenkollektiven aufzulösen, und verwies darauf, „daß es die größte Entstellung der Grundprinzipien der Sowjetmacht und eine völlige Abkehr vom Sozialismus ist, wenn den Arbeitern einer einzelnen Fabrik oder eines einzelnen Berufszweiges in irgendeiner Form, direkt oder indirekt, das Eigentumsrecht an ihrer spezifischen Produktion oder das Recht, die Anordnungen der gesamtstaatlichen Macht abzuschwächen oder zu behindern, gesetzlich zuerkannt wird“<sup>24</sup>.**

23 Vgl. K. Loewenstein, „Verfassung, Verfassungsrecht“, in: *Marxismus im Systemvergleich*, Frankfurt a. M./New York 1974, S. 279.

24 W. I. Lenin, *Über die Heranziehung der Massen zur Leitung des Staates*, Berlin 1964, S. 118.